

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbst-  
ändig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel ange-  
fertigt habe. Die aus anderen Quellen oder indirekt übernommenen Daten  
und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit  
wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form  
in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2011	Nr. 58
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Promotionsordnung der Hochschule der Bildenden Künste  
Saar (HBKsaar). Vom 15. Juni 2011 .....

1028

**Promotionsordnung  
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)**

**vom 15. Juni 2011**

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 65 des Artikels 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) am 15. Juni 2011 folgende Promotionsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa hiermit verkündet wird:

**Übersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Dissertation
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Kolloquium
- § 9 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 10 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Promotionsurkunde
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Einsichtnahme
- § 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule
- § 18 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar verleiht aufgrund eines Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation den Doktorgrad des Dr. phil..

(2) Die Verleihung des Doktorgrades setzt voraus, dass die Doktorandin/der Doktorand umfassende Kenntnisse über Inhalte und Methoden des jeweiligen Fachgebietes besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, entsprechende fachwissenschaftliche Problemstellungen selbständig zu erkennen, sie in angemessener Form darzustellen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen sowie insgesamt einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Forschung zu leisten.

**§ 2  
Promotionsausschuss**

(1) Das Promotionsverfahren wird von dem Promotionsausschuss der Hochschule der Bildenden Künste Saar durchgeführt. Der Promotionsausschuss beschließt über

- das Vorliegen von auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studienleistungen,
- die Annahme einer Bewerberin/eines Bewerbers als Doktorandin/Doktorand,
- die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter,
- die Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
- die Benennung der Prüfungskommission sowie
- den Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Doktorgrades).

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. eine Professorin/ein Professor des Lehrgebietes Kunstgeschichte und Kunsttheorie oder des Lehrgebietes Designgeschichte und Designtheorie als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. zwei Professorinnen/Professoren (einschließlich Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren) der Hochschule der Bildenden Künste Saar mit theoretischem Lehrgebiet,
3. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Senat oder einem von diesem eingerichteten Ausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### § 3

#### Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion erfordert

1. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach § 65 Abs. 2 KhG,
2. einen schriftlichen Antrag mit Lebenslauf, Lichtbild, einschlägigen Zeugnissen, ggf. Nachweisen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen,
3. Thema und Arbeitsgebiet der Dissertation sowie die Erklärung eines hierzu berechtigten Mitglieds der Hochschule der Bildenden Künste Saar, die Bewerberin/den Bewerber als Doktorandin/Doktorand anzunehmen (Betreuerin/Betreuer der Dissertation); im Fall einer kooperativen Promotion auch eine Erklärung der externen promovierten Professorin/des externen promovierten Professors zur Mitwirkung im Promotionsverfahren,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.

(2) Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch Grade und Prüfungen anderer und ausländischer universitärer oder gleichwertiger Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch einen ausländischen Studienabschluss soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(3) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch den Promotionsausschuss mittels eines fachspezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens.

(4) Sind die Zulassungsbedingungen nur teilweise erbracht oder ist die Eignung nicht eindeutig nachgewiesen, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion an die Erbringung angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien und Prüfungsleistungen knüpfen. Der Promotionsausschuss setzt Umfang und Art dieser Leistungen sowie Kriterien und angemessene Fristen für ihre Erbringung fest.

(5) Das Promotionsverfahren kann auch als kooperative Promotion unter Mitwirkung einer promovierten Professorin/eines promovierten Professors einer Kunsthochschule oder einer entsprechenden Fakultät einer Universität durchgeführt werden.

(6) Die Hochschule führt eine Promotionsliste. Wer an der Hochschule der Bildenden Künste Saar promovieren will, muss die Aufnahme in diese Liste zu Beginn der Arbeit schriftlich bei der Hochschule beantragen.

(7) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss. Gleichzeitig wird die wissenschaftliche Begleiterin/der wissenschaftliche Begleiter zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie enthält im Falle der Ablehnung auch die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung.

(8) Mit der Aufnahme in die Promotionsliste verpflichtet sich die Hochschule, für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer aus dem Dienst der Hochschule ausscheidet.

### § 4

#### Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden zur wissenschaftlichen Forschung darstellen, der nach Gegenstand oder Methode einem der in der Hochschule vertretenen Fachgebiete zuzuordnen ist.

(2) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin/der Doktorand in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfasst sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, so muss sie eine ausführliche Zusammenfassung in dieser enthalten.

## § 5

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Hochschule zu beantragen. Sie setzt die Aufnahme in die Promotionsliste der Hochschule voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei gedruckte und gebundene Exemplare der mit Seitenzahlen versehenen Dissertation,
2. die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1,
3. Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang.

Zusätzlich verlangt der Promotionsausschuss die Einreichung einer zur gedruckten Form nach Nr. 1 inhaltsgleichen elektronischen Version der Dissertation. Dem Antrag können Vorschläge über die Benennung von Berichterstatterinnen/Berichterstatter zur vorgelegten Dissertation beigelegt werden.

(2) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss.

(3) Mit der Eröffnung werden die Berichterstatterinnen/Berichterstatter nach § 6 Abs. 1 bestellt. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

(4) Die Eröffnung kann, ohne dass zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfüllt waren oder wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 14 Abs. 1 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden kann.

(5) Bei Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin/dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat.

(6) Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Hochschule über. Nur bei Rücknahme des Antrages nach Absatz 5 kann die Doktorandin/der Doktorand die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages zurückfordern.

## § 6

### Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation zwei Berichterstatter. Hierzu können bestellt werden:

- Professorinnen/Professoren mit theoretischem Lehrgebiet,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren mit theoretischem Lehrgebiet,
- Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren mit theoretischem Lehrgebiet,
- Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Die Betreuerin/Der Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden soll zur Berichterstatterin/zum Berichterstatter bestellt werden.

(2) Auch herausragende promovierte Fachleute an einer international anerkannten Forschungseinrichtung können mit Zustimmung des Promotionsausschusses zu Berichterstatterinnen/Berichterstatter bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden vorab zur Bestellung solcher Personen als Berichterstatterin/Berichterstatter bevollmächtigen. Als weitere Berichterstatterin/Berichterstatter kann im Falle einer kooperativen Promotion die externe mitwirkende Professorin/der externe mitwirkende Professor bestellt werden.

(3) Eine der Bericht erstattenden Personen muss Professorin/Professor der Hochschule der Bildenden Künste Saar sein oder die Bewerberin/den Bewerber nach § 3 als Doktorandin/Doktoranden angenommen haben und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Promotionsliste Professorin/Professor der Hochschule gewesen sein.

(4) Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung und die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine neue Berichterstatterin/einen neuen Berichterstatter.

(5) Jede Berichterstatterin/Jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(6) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für ein weiteres Gutachten, wenn

1. die Berichterstatterin/der Berichtstatter in ihren Vorschlägen zur Annahme, Rückgabe zur Verbesserung oder Ablehnung der Dissertation oder um mehr als eine Note in ihren Bewertungen voneinander abweichen,
2. eine Berichterstatterin/ein Berichtstatter ein weiteres Gutachten beantragt.

(7) Eine Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Die Berichterstatterin/Der Berichtstatter benennt in schriftlicher Form die zu verbessernden Gegenstände zur Weitergabe an die Doktorandin/den Doktoranden. Eine Rückgabe zur Verbesserung kann nur einmal erfolgen.

(8) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den sonstigen zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechtigten Mitgliedern der Hochschule stehen die Dissertation und die Gutachten während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang zur Einsicht zur Verfügung. Sie sollen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen und können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(9) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Vorschlag der Mehrheit der Berichterstatterinnen/Berichtstatter gilt als Beschluss des Promotionsausschusses, wenn nicht binnen der in Absatz 8 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen worden ist.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, so erhält die Bewerberin/der Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 8) vor einem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Professoren/Professorinnen der Hochschule angehören. Er besteht aus:

1. einer Professorin/einem Professor mit theoretischem Lehrgebiet der Hochschule, die/der nicht Berichterstatterin/Berichtstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. den Berichterstatterinnen/Berichtstattern,
3. einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2.Nr. 3 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf deren/dessen Antrag hin vom Promotionsausschuss bestellt.

(3) Ist eine oder einer von den zwei Berichterstatterinnen/Berichtstattern gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für die Person entsprechend Absatz 1 Satz 2 eine (Honorar-)Professorin/ein (Honorar-)Professor der Hochschule zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

## § 8

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden.

(2) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn mit Frist von einer Woche öffentlich bekannt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit vom Kolloquium oder einem Teil des Kolloquiums ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige und nachvollziehbare Interessen der Bewerberin/des Bewerbers gefährdet sind. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechtigten Mitglieder der Hochschule. Der Termin des Kolloquiums soll nicht mehr als zwei Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.

(3) Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(4) Das Kolloquium beginnt mit einem Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch eng mit dem Fachgebiet der Dissertation zusammenhängen.

(6) Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(7) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(8) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin des Kolloquiums, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

## § 9

### Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Beratung, ob die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, das Kolloquium zu wiederholen oder die Promotion abzulehnen ist. Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so kann der Prüfungsausschuss die Behebung unwesentlicher formaler oder inhaltlicher Mängel in der Dissertation zur Auflage für die Durchführung der Promotion machen. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

ausgezeichnet	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

Über die Gesamtnote, die sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Leistungen im Kolloquium ergibt, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Note ausgezeichnet (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn alle Berichterstattenden die Dissertation mit dieser Note bewertet haben und alle Mitglieder des Prüfungsausschusses dafür votieren. Die Entscheidung über die Gesamtnote ist im Protokoll zu begründen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

## § 10

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## § 11

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

(2) Die Doktorandin/Der Doktorand hat die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflage des Promotionsausschusses zu veröffentlichen. Der Dokortitel kann erst nach der Publikation der Arbeit geführt werden.

(3) Die Verfasserin/Der Verfasser hat unentgeltlich an die Bibliothek der Hochschule zu übergeben:

- eine elektronische Version der Dissertation,
- fünf Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung bei einem Verlag erfolgt, wobei die Arbeit als Dissertation der Hochschule der Bildenden Künste Saar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe soll mindestens 100 Exemplare betragen.

## § 12

### Promotionsurkunde

(1) Die Rektorin/Der Rektor vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag des Kolloquiums.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Namen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter und die Gesamtnote. Sie wird von der Rektorin/dem Rektor unterschrieben und mit dem Hochschulsiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## § 13

### Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vertretenen wissenschaftlichen Fachgebieten kann der akademische Grad eines Doktors (Dr. h. c.) auch ehrenhalber verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Senat der Hochschule auf Antrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage einer Laudatio, in der die Verdienste der/des ehrenhalber zu Promovierenden gewürdigt werden, in geheimer Abstimmung. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ihn annehmen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der Urkunde durch die Rektorin/den Rektor vollzogen.

## § 14

### Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## § 15

### Widerspruchsrecht

Widersprüche gegen Entscheidungen in Verfahren dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats schriftlich bei der Rektorin/dem Rektor einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Widerspruch einlegenden Person. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Promotionsausschuss eingelegt wird.

## § 16

### Einsichtnahme

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Doktorandin/dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten nach § 6 und in das Protokoll des wissenschaftlichen Kolloquiums nach § 8 zu gewähren.

## § 17

### Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Hochschule sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen Hochschule oder Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt

werden, sofern eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird.

(4) Die Bewerberin/Der Bewerber wird von je einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Hochschulen als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist zu nennen, wer die Betreuung übernimmt.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuenden zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern. Dem Prüfungsausschuss gehören in diesem Fall mindestens an

1. zur Führung des Vorsitzes eine Professorin/ein Professor der Hochschule, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf,
2. die Berichterstatterinnen/die Berichterstatter über die Dissertation,
3. eine akademische Lehrperson der ausländischen Hochschule.

In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Hochschulen angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder beider beteiligter Hochschulen sein. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an einer der beiden beteiligten Hochschulen sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Regelung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Hochschule geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Hochschule durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 9 bewertet werden.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Hochschule der Bildenden Künste Saar statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische

Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 12 entsprechen. Werden getrennte Urkunden ausgestellt, so muss aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in beiden Urkunden in beiden Sprachen darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beiden beteiligten Hochschulen handelt.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 12 Abs. 3) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 07. Juli 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(9) Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juni 2011

Prof. Ivica Maksimovic  
Rektor der Hochschule der  
Bildenden Künste Saar